

# Hol das Maximum aus Deiner Steuer!

Mit smartsteuer ist Deine Steuererklärung einfach erledigt.  
Sicher Dir durch verständliche Fragen und nützliche Tipps  
Deine Erstattung online.

Deine Vorteile mit der Online-Steuererklärung von smartsteuer:

- einfaches Interview
- individuelle Tipps & Hilfe
- Erstattung in Höhe von **Ø 1.266 €** sicher!

Das Beste: Wir schenken Dir **20% Rabatt**.  
Spar doppelt und hol Dir mit smartsteuer jetzt Deine Erstattung.

**20 % Rabatt**

**Dein Gutschein-Code:**

**smartGESPART**

Gleich einlösen auf [smartsteuer.de](https://smartsteuer.de)



1 Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

2 Vorname

3 Steuernummer lfd. Nr. der Anlage

### Anlage Zinsschranke

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.

Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

## Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwendungen zuzüglich eines ggf. vorhandenen Zinsvortrags abzüglich Zinserträge) mindestens 3.000.000 € betragen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

4 Bezeichnung des Betriebs

5 Wirtschafts-Identifikationsnummer  
**D E** -

### Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG für Wirtschaftsjahre, die vor dem 15.12.2023 beginnen

		EUR
6 <b>Zinsvortrag</b> zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres <small>Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)</small>	,	
7 <b>Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG <small>(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)</small>	,	
8 Nach Anwendung des § 4h EStG <b>abziehbare Beträge</b> (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) <small>(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)</small>	,	
9 <b>- Berechnung laut gesonderter Aufstellung -</b>	,	
10 <input checked="" type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)		
11 <input checked="" type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)		
12 <input checked="" type="checkbox"/> Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)		
13 Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = <b>Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres</b> (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)	,	
14 Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG <small>(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)</small>	,	
15 Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge <small>(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)</small>	,	
16 Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte - § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG - <small>(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)</small>	,	

### Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 14.12.2023 beginnen

		EUR
17 <b>Zinsvortrag</b> zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres <small>Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)</small>	,	
18 <b>Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG ohne Zinsaufwendungen i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG <small>(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)</small>	,	
19 Nach Anwendung des § 4h EStG <b>abziehbare Beträge</b> (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) <small>(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)</small>	,	
20 <b>- Berechnung laut gesonderter Aufstellung -</b>	,	

21	X	Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Nettozinsaufwendungen weniger als 3.000.000 €)	
22	X	Die Voraussetzungen des § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Stand-alone-Klausel)	
23	X	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)	
		<b>Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres</b>	<b>EUR</b>
24		(ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)	<input type="text"/> ,
		Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG ohne Zinserträge i. S. d. § 4h Abs. 6 EStG	
25		(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	<input type="text"/> ,
		Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge	
26		(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	<input type="text"/> ,
		Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte	
27		– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	<input type="text"/> ,
<b>EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG</b>			
			<b>EUR</b>
28		EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	<input type="text"/> ,
		Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3, § 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)	<input type="text"/> ,
29		Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn Wert negativ, „0“ eintragen)	
30		– nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)	<input type="text"/> ,
31		<b>Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –</b>	<input type="text"/> ,
32		Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres	<input type="text"/> ,
33		Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr	<input type="text"/> ,
34		<b>Verbleibendes verrechenbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres</b> (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)	<input type="text"/> ,

